

L 12 AS 1876/07 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 9 AS 1218/07 ER

Datum

21.03.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 12 AS 1876/07 ER-B

Datum

28.06.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG Karlsruhe vom 21.03.2007 wird als unstatthaft verworfen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller (Ast.) beantragte am 12.03.2007 beim Sozialgericht K. (SG) die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz.

Mit Beschluss vom 21.03.2007 erklärte sich das SG für örtlich unzuständig und verwies das Verfahren an das SG B ...

Gegen diesen Beschluss legte der Ast. Beschwerde ein.

II.

Die Beschwerde ist nach [§ 98 Satz 2 SGG](#) unstatthaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-09-04